

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden

I. Anwendungsbereich - Abwehrklausel

1. Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen/Unternehmern gemäß § 14 BGB und den weiter unter § 310 Abs. 1 BGB genannten Einrichtungen.
2. Für unsere Leistungen gelten mangels anderer im Einzelfall getroffener Vereinbarungen ausschließlich nachstehende Bedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Kunden sind für uns unverbindlich, auch wenn wir diesen nicht widersprechen. Sie bedürfen unserer Bestätigung in der jeweils vereinbarten Form und sind nur bindend für den jeweiligen Einzelvertrag. Insbesondere stellt eine vorbehaltlose Lieferung in Kenntnis der Existenz entgegenstehender oder in diesen AGB nicht abweichend geregelter Bedingungen als Zustimmung zur Einbeziehung der Kunden-AGB keine Zustimmung i.S.d. vorstehenden Satzes dar.
3. Leistungsgegenstand ist die Lieferung von Serienprodukten, sowie von Prototypen und Vorserienmodellen und -produkten („**Lieferungen**“) und damit zusammenhängende Anpassungsleistungen und Entwicklungsleistungen, insbesondere solchen, die einer später intendierten Fertigung von Prototypen, Vorserienmodellen und -produkten sowie der Lieferung kundenspezifischer Produkte vorangehen (Lieferungen und Anpassungs- und Entwicklungsleistungen zusammen „**Vertragsleistungen**“).

II. Vertragsabschluss - Vertragsgegenstand

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
2. Die Bestellung der Lieferung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Bestellung sowie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung sind erst angenommen, wenn wir diese in der vorher vereinbarten Form bestätigt haben. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung an den Kunden erklärt werden.
3. Wir akzeptieren Dokumente des Kunden nur dann als Anlagen und damit als Inhalt der Vertragsunterlagen, wenn sie im Auftragsdokument durch ausdrückliche Bezugnahme gekennzeichnet sind. Nur diese Unterlagen ergeben zusammen mit unserem Angebot eine verbindliche Vertragsgrundlage. Nachträgliche Änderungen werden nur dann Vertragsgegenstand, wenn der Kunde ausdrücklich auf seinen Änderungswunsch hinweist und wir diesem ausdrücklich schriftlich zustimmen.
4. Mündliche Vereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

III. Beschaffenheit – Verwendungseignung

1. Die vereinbarte Beschaffenheit unserer Lieferungen ergibt sich ausschließlich aus den im Vertrag beschriebenen technischen Spezifikationen. Dem Kunden obliegt die eigenverantwortliche Überprüfung seines Auftrags sowie sämtlicher Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Machbarkeit für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck.

Beschaffenheit und Verwendungseignung von Prototypen:

2. Soweit eine Eignung für den für den Serieneinsatz nicht ausdrücklich vereinbart ist, dient die Lieferung nur der Verwendung für prototypische Anwendungen zu Evaluierungs- und Entwicklungszwecken des Kunden („**Prototypengeräte**“). In diesem Fall ist mit dem Kunden weder eine bestimmte Beschaffenheit für die Verwendung der Prototypengeräte im Serieneinsatz vereinbart noch wird eine Eignung der Prototypengeräte für eine solche Verwendung vorausgesetzt. Der Kunde erkennt an, dass Prototypengeräte zwar grundsätzlich funktionsfähig, aber nicht ausreichend getestet und/oder verifiziert sind, um für andere Zwecke als zur Evaluierung oder Entwicklung auf dem Markt bereitgestellt zu werden; dies gilt unabhängig davon, ob sie im Kundensystem integriert sind oder nicht. Insbesondere können Prototypengeräte sich unvorhersehbar verhalten sowie nicht alle Funktionen bereitstellen und/oder Qualitätsanforderungen erfüllen, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, um eine gefahrlose Verwendung sicherzustellen.
3. Es liegt im alleinigen Verantwortungs- und Risikobereich des Kunden, die Wechselwirkungen zwischen dem Prototypengeräte und der vom Kunden für das Prototypengeräte verwendeten Parametrierung, Konfiguration und/oder Software, dem Kundensystem sowie den Umwelt- und sonstigen Bedingungen, denen das Prototypengeräte und das Kundensystem voraussichtlich ausgesetzt sein werden, nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu testen. Dies gilt insbesondere vor einem Einsatz des Prototypengeräte in Bereichen, die eine Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum darstellen oder die zu erheblichen Vermögensschäden führen können.
4. Bei Lieferung eines Prototypengerätes sind wir nur verpflichtet, diejenigen Eigenschaften zu realisieren, die ausdrücklich in der individualvertraglichen Spezifikation vereinbart sind. Weitergehende Eigenschaften, insbesondere Konformität mit einschlägigen Normen, die Fähigkeit zum Dauerbetrieb, Stör- und Kurzschlussfestigkeit sowie die Funktionsfähigkeit von Datenschnittstellen/Datenübertragungseinrichtungen sind nicht geschuldet. Für Prototypengerät sind technische Datenblätter geschuldet, jedoch keine Sicherheitsdatenblätter, Bedienungs-, Montage- oder Installationsanweisungen.
5. Bei der Entwicklung eines Prototypengerätes können beiderseits nicht vorhergesehene technische Probleme auftreten. Wir müssen uns daher vorbehalten, die technische Ausführung noch geringfügig zu ändern. Tiefgreifende Änderungen der technischen Ausführung sind im Rahmen eines Change Requests zu kommunizieren.
6. Soweit in einer dem Kunden vorgelegten Kalkulation/Stückliste oder dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zu einzelnen Komponenten des zu fertigenden Prototypengerät Angaben zu deren Eigenschaften gemacht werden, stellen diese Angaben keine Beschaffenheitsangaben oder Zusicherungen dar, weder die jeweilige Komponente betreffend noch das Prototypengerät als Ganzes betreffend.

Beschaffenheit und Verwendungseignung von Vorserienprodukten:

7. Vorserienmodelle und -produkte sind ausdrücklich nicht dazu bestimmt, auf Dauer und/oder unbeaufsichtigt betrieben zu werden. Vorserienmodelle und -produkte sind ausdrücklich nur dazu bestimmt festzustellen, (a) welche Produkteigenschaften noch verbessert/welche Mängel vor Serienanlauf noch abgestellt werden müssen, (b) die Abläufe für die Serienproduktion festzulegen und (c) Kostenoptimierungspotentiale in der Serienfertigung zu ermitteln. Sie sind - jeweils vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall - (d) nicht dazu bestimmt, in den Verkehr gebracht zu werden, haben (e) nicht die handelsübliche Verschleißfestigkeit und sind (e) nicht auf Fehlerresistenz im Dauerbetrieb getestet. Sie haben - soweit solches nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wird - (f) noch nicht alle Prüfungen bestanden und (g) keine Serienzulassungen. Existierende Zulassungen können Einzelzulassungen sein, die unter erleichterten Bedingungen, jedoch nur für Kleinserien oder Einzelanfertigungen gewährt werden. Der Kunde

ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, den Beauftragten für Arbeitsschutz und sonstige Beauftragte vor der ersten Ingebrauchnahme des Vorserienmodells bzw. -produktes entsprechend zu informieren.

8. Bei der Fertigung von Vorserienmodellen können nicht vorhergesehene technische Probleme auftreten. Wir müssen uns daher vorbehalten, die technische Ausführung noch geringfügig zu ändern. Tiefgreifende Änderungen der technischen Ausführung sind im Rahmen eines Change Requests zu kommunizieren.
9. Für Vorserienmodelle und -produkte sind technische Datenblätter geschuldet, jedoch keine Sicherheitsdatenblätter, Bedienungs- oder Montage-/Installationsanweisungen. Die Funktionsfähigkeit von Datenschnittstellen/Datenübertragungseinrichtungen ist - vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall - bei Vorserienmodellen und -produkten nicht geschuldet.
10. Im Falle von Anpassungsleistungen liegen bei Erstauslieferung noch keine Erfahrungen über Störungen im Dauerbetrieb vor. Gleichwohl hat der Kunde sich entschieden, statt eines erprobten Serienprodukts eine entsprechend seinen Wünschen abgewandelte Version zu bestellen. Vor diesem Hintergrund räumt der Kunde uns als Lieferant das Recht ein, ein geliefertes Teil bis zu vier (4) Male nachzubessern, bevor er vom Vertrag zurücktreten oder Neulieferung verlangen kann. Die Regelung des vorstehenden Satzes gilt nicht und an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung, wenn der Kunde nachweist, dass der Mangel seinen Grund nicht in der Modifikation des Serienproduktes haben kann. Im Falle von Anpassungsleistungen sind die gelieferten Produkte dazu bestimmt, einzeln oder als Baugruppen innerhalb anderer Produkte in Verkehr gebracht zu werden und entsprechen - für sich genommen - allen einschlägigen Vorschriften, soweit nicht im Einzelfall ein anderes ausdrücklich vereinbart wird. Soweit nicht anders vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, ist jedoch der Nachweis der Regelkonformität durch Zertifikate nicht geschuldet. Es ist allein Sache des Kunden die Regelkonformität des Gesamtproduktes sicherzustellen, in die er die von uns gelieferten Waren einbaut.
11. Beim Anpassungsleistungen können beiderseits nicht vorhergesehene technische Probleme auftreten. Wir müssen uns daher vorbehalten, die technische Ausführung noch geringfügig zu ändern. Tiefgreifende Änderungen der technischen Ausführung sind im Rahmen eines Change Requests zu kommunizieren.
12. Bedienungs- und Installations-/Montageanweisungen handelsüblichen Umfangs sowie die vorgeschriebenen Datenblätter sind im Falle der Anpassungsleistung Teil des Lieferumfangs. Wir sind jedoch berechtigt, diese Dokumente auf anderem Wege als mit der Ware selbst zu liefern, z.B. zum Download anzubieten oder per E-Mail zu übersenden; der vorstehende Satz gilt auch dann, wenn Teillieferungen ausgeschlossen sind.

IV. Regulatorische Anforderungen - Zulassungsverfahren

Sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kunde allein dafür verantwortlich, die Erfüllung aller regulatorischer Anforderungen des jeweiligen Zielmarktes bezüglich des Marktzugangs der Lieferung gegenüber den zuständigen Behörden sicherzustellen. Dem entsprechend liegt es in der Verantwortung des Kunden, alle Maßnahmen zu ergreifen, die nach dem jeweils vorgeschriebenen Zulassungsverfahren (z.B. Selbsterklärungsverfahren, Zertifizierungsverfahren) für die Zulassung und den Betrieb der Lieferung sowie dessen Bereitstellung auf dem Markt erforderlich sind, gleich, ob die Lieferung im Kundensystem integriert ist oder nicht.

V. Ausführungen zu Entwicklungsleistungen – Change Request

1. Der Kunde muss die von ihm beizubringenden Materialien/zu bearbeitenden Teile/Know-how und sonst notwendigen Informationen zum vereinbarten Termin rechtzeitig zur Verfügung stellen. Für die Bearbeitung erforderliche technische Unterlagen sind vom Kunden rechtzeitig vor der Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

2. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm gelieferten Komponenten und Informationen geeignet sind, um den Auftrag mangelfrei auszuführen. Weisen diese Fehler auf, haften wir für hierdurch entstehende Mängel nicht. Dadurch entstehende Bearbeitungsmehrkosten und Kosten für unbrauchbar gewordene, abschließend kalkulierte Leistungsschritte trägt der Kunde. Falls sich die von dem Kunden gelieferten Komponenten und Informationen während der Bearbeitung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen als unbrauchbar erweisen, können wir den der bereits erbrachten Leistung entsprechenden Teil der Vergütung und die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.
3. Ziffer IV. 2. gilt auch für den Fall, dass wir aufgrund einer von dem Kunden zu verantwortenden Verzögerung unsere Leistung nicht termingerecht erbringen können. Für diesbezügliche Verzugschäden und Folgeschäden haften wir nicht.
4. Dem Kunden obliegt die eigenverantwortliche Prüfung seiner Unterlagen inklusive technischer Spezifikationen und sonstiger Vorgaben für unsere Entwicklungsleistungen sowie der Geeignetheit der beigebrachten Komponenten und Informationen für die vorgegebene Entwicklungsleistung. Zu einer gesonderten Prüfung sind wir nicht verpflichtet.
5. Der Kunde ist mit der datenschutzkonformen Speicherung und Verarbeitung der für die Durchführung des Auftrags gewonnenen Daten einverstanden.
6. Erfüllt der Kunde die vorgenannten Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig und können wir unsere Leistung deswegen nicht oder nur teilweise erbringen, sind wir insoweit von unserer Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch dann, wenn wir wegen rein rechtlicher Gründe, die in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen, daran gehindert sind, die Leistung auszuführen.
7. Entstehen hierdurch Verzögerungen oder Mehraufwand, können wir unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche eine Änderung der vereinbarten Zeitfenster/des vereinbarten Zeitplans und der vereinbarten Preise verlangen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die Informationen des Kunden als unbrauchbar erweisen. Wir sind nicht verpflichtet, diese zu überprüfen, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart und bepreist.
8. Wir können eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der noch zu erledigenden Mitwirkungspflichten setzen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir zur fristlosen Kündigung berechtigt. Dieses Recht steht uns wahlweise zur Verfügung.
9. Im Verlaufe der Erbringung von Anpassungs- oder Entwicklungsleistungen können von unserer Seite wie von Kundenseite neue technische oder kaufmännische Erkenntnisse zu dem Wunsch führen, von der vereinbarten Spezifikation in nicht nur unwesentlicher Form abzuweichen. Die die Änderung begehrende Partei hat in solchen Fällen ihr Begehren an die andere Partei in Form eines Change Requests zu richten, in dem die angestrebte Änderung möglichst präzise hinsichtlich Funktionalität und ggf. Änderungen der technischen Daten und/oder des technischen Aufbaues beschrieben werden. Soweit der Change Request von uns ausgeht, ist in dem Change Request auch anzugeben, welche Auswirkungen sich auf Preis und Lieferzeit ergeben.
10. Der Kunde verpflichtet sich, binnen 15 Werktagen nach Eingang eines Change Request unsererseits bei ihm zu reagieren. Reagiert der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, sind wir berechtigt, eine Nachfrist von fünf weiteren Werktagen zu setzen; nach fruchtlosem Ablauf auch dieser Frist gilt der Change Request in der unterbreiteten Form als vom Kunden akzeptiert.
11. Bei einem Change Request des Kunden hat dieser neben den von ihm gewünschten Änderungen an der Lieferung auch Angaben zu etwaig anfallenden Mehrkosten zu machen und insoweit zumindest anzugeben, in welcher Höhe er bereit ist, derartige Mehrkosten zu tragen. Da wir nicht nur die technische Realisierbarkeit prüfen, sondern auch die Auswirkungen des Change Request auf die Lieferzeit und auf die Kosten kalkulieren müssen, beträgt die Reaktionszeit auf einen Change Request des Kunden daher für uns 30 Tage. Reagieren wir in dieser Frist nicht, ist der Kunde berechtigt, eine Nachfrist von fünf weiteren

Werktagen zu setzen; nach fruchtlosem Ablauf auch dieser Frist gilt der Change Request in der unterbreiteten Form als von uns akzeptiert. Der Kunde ist verpflichtet, in seinem Change Request anzugeben, ob wir unsere Arbeiten an dem Auftrag einstellen sollen, um frustrierte Kosten zu vermeiden. Wir sind unsererseits verpflichtet, binnen 7 Werktagen ab Eingang des Change Requests mitzuteilen, ob wir eine Einstellung der Arbeiten an dem Auftrag für angezeigt erhalten.

12. Jeder Change Request bedarf der Schriftform und muss ausdrücklich als solcher bezeichnet werden, ebenso bedarf die Setzung einer Nachfrist der Schriftform. Mit der Nachfristsetzung ist die jeweils andere Partei darauf hinzuweisen, dass bei einem reaktionslosen Verstreichen der Nachfrist der Change Request als akzeptiert gilt. Der Tag des Eingangs des Change Requests/der Nachfristsetzung bei dem jeweiligen Empfänger zählt bei der Berechnung der Fristen nicht mit. Reagiert die andere Partei auf einen Change Request fristgerecht oder innerhalb der Nachfrist und kommt gleichwohl innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Grundreaktionszeit (d.h. nach Ablauf von 15 oder 30 Tagen) auf den Change Request keine Einigung zustande, gilt der Change Request als abgelehnt. Die Frist von sechs Wochen gemäß vorstehendem Satz kann ein-vernünftig - auch mehrfach - verlängert werden.
13. Da bei Prototypen und Vorserienmodellen sich regelmäßig die Notwendigkeit von Änderungen ergibt, sind beide Parteien im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, einem Change Request der anderen Partei zuzustimmen.
14. Die Vereinbarung eines Change Request Procederes lässt die gesetzlichen Rechte der Parteien betreffend eine Abänderung oder Beendigung des Vertragsinhaltes unberührt.

VI. Lieferfrist und Lieferverzug

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Für Prototypen und Entwicklungsleistungen sind angegebene Lieferzeiten stets nur unverbindliche Richtwerte, die wir uns bemühen werden einzuhalten. Da bei solchen Leistungen typischerweise unvorhergesehene Probleme auftreten können, können wir insoweit keine Verpflichtung eingehen, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt/innerhalb einer bestimmten Frist zu liefern, es sei denn, wir sagen die Verbindlichkeit eines Liefertermins ausdrücklich und in Textform zu.
2. Im Sinne der vorstehenden Ziff. V.1 verbindliche Lieferfristen, die in Wochen angegeben werden und nicht in Form der Benennung eines Kalendertages oder eine Kalenderwoche, bis zu dem/der die Lieferung erfolgen muss, beginnen erst, wenn wir uns mit dem Kunden über sämtliche Einzelheiten des Geschäfts einschließlich der Spezifikation der Lieferung geeinigt haben.
3. Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn
 - Unterlagen, die vom Kunden zu liefern sind, nicht rechtzeitig, d.h. längstens 14 Tage nach dem Datum der Auftragsbestätigung, bei uns eingehen;
 - von dem Kunden zu besorgende Genehmigungen oder Freigaben nicht rechtzeitig erteilt werden;
 - vom Kunden oder von unserer Seite ein Change Request gestellt wird und nicht binnen 10 Werktagen Einigkeit darüber erzielt wurde, ob, wie und mit welchem Auswirkungen auf Lieferzeit und Preis dem Change Request nachgekommen wird (die Regelung dieses bullet points betrifft nur die Frage, ob Lieferfristen sich verlängern, nicht die Fristen, innerhalb deren die andere Partei auf einen Change Request zu reagieren verpflichtet ist, und nicht die Fristen, innerhalb derer eine Einigung über ob und wie eines Change Requests erzielt werden soll);
 - der Kunde nicht alle ihn treffenden wesentlichen Vertragspflichten, insbesondere Mitwirkungs- und Zahlungsverpflichtungen erfüllt;
 - die Nicht-Einhaltung der Lieferfrist auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist, d. h. auf ein unvorhersehbares Ereignis, auf das wir keinen Einfluss und das wir nicht zu vertreten haben (z. B. behördliche Maßnahmen und Anordnungen – gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind –, Feuer,

Überschwemmungen, Stürme, Explosionen oder sonstige Naturkatastrophen, Pandemien, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen oder dadurch bedingter Betriebsstillstand). Dies gilt auch dann, wenn ein solches Ereignis während eines Lieferverzuges oder bei einem unserer Vorlieferanten eintritt;

- wir unverschuldet selbst nicht rechtzeitig mit Ware beliefert werden, die für diesen Auftrag benötigt wird und rechtzeitig bestellt wurde.
4. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
 5. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, sind wir zu Teillieferungen berechtigt, die wir jeweils gesondert in Rechnung stellen können.
 6. Werden der Versand bzw. die Abnahme der Vertragsleistung aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, werden ihm beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
 7. Sollte es uns wegen eines Ereignisses höherer Gewalt (vgl. vorstehende Ziff. V.3, vorletzter bullet point) nicht möglich sein, die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, haben beide Parteien das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt auch bei nachträglicher Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, die nicht von uns zu vertreten ist. Schadenersatzansprüche wegen eines Rücktritts aufgrund höherer Gewalt oder nicht zu vertretender nachträglicher Unmöglichkeit sind ausgeschlossen. Beabsichtigt eine Partei aus den vorgenannten Gründen vom Vertrag zurückzutreten, so hat sie dies der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

VII. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise basieren auf dem von unserem Kunden akzeptierten Angebot und sind Nettopreise ab Werk. Nebenkosten, insbesondere Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten etc., sind nicht enthalten.
2. Wir behalten uns das Recht vor, im Falle von Kostenerhöhungen (z.B. bei Preiserhöhungen in der Lieferkette oder Kostensteigerungen im Allgemeinen einschließlich Rohstoff- und Lohnkosten) die genannten Preise in angemessener Art und Weise anzupassen. Wir werden den Kunden hierüber informieren. Die angepassten Preise werden nach einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten gültig.
3. Unsere Forderungen sind „netto“ (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern wir mit dem Kunden keine abweichenden individuellen Vereinbarungen über Zahlungsziele und Preisnachlässe treffen.
4. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
5. Für die Ausübung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten des Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 273, 320 BGB mit der Maßgabe, dass der dem Leistungsverweigerungsrecht zugrunde liegende Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig oder entscheidungsreif ist.
6. Ist der Kunde mit einer Zahlung aus einem mit uns bestehenden Vertrag länger als 15 Tage in Verzug, hat er seine Zahlung eingestellt oder ist nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unsere Forderung wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, werden unsere Forderungen aus sämtlichen Verträgen sofort zur Zahlung fällig. Stundung und sonstiger Zahlungsaufschub – auch solcher durch Annahme von Akzepten – enden dann mit sofortiger Wirkung. Steht unsere Vertragserfüllung noch aus, können wir Voraus- oder Sicherheitsleistung verlangen.

7. Unsere Leistungspflicht ruht, solange der Kunde mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit nicht nur unwesentlich im Rückstand ist bzw. Nachverhandlungen oder Änderungen wünscht.

VIII. Lieferbedingungen – Gefahrenübergang – Incoterms

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung „ex works“ i.S.d. Incoterms ab dem in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung benanntem Ort, oder, sofern in unserem/unserer Angebot/Annahme kein Bestimmungsort angegeben ist, „ex works“ aus einem unserer Standorte in Deutschland.
2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands mit der Übergabe des Liefergegenstands an die Transportperson, spätestens jedoch beim Verlassen des Auslieferungslagers auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn wir die Auslieferung übernommen haben. Verzögert sich der Versand durch ein Verschulden des Kunden, so geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt auf den Kunden über, ab dem der Liefergegenstand versandbereit war und dies dem Kunden gemeldet wurde.

IX. Eigentums- und Urheberschutz

1. Bei Durchführung eines Auftrags verwenden wir eigene Hilfsmittel gegenständlicher (z. B. Dokumentationen, Protokolle, Pläne etc.) und nichtgegenständlicher (Quellcode von Hilfsprogrammen, Zwischenergebnisse etc.) Art. Ungeachtet dessen, ob diese zuvor näher spezifiziert bzw. spezifizierbar sind bzw. unabhängig davon, ob sie bei Durchführung oder als Ergebnis des Auftrags dem Kunden überlassen werden, gilt hinsichtlich des Übergangs von Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechten was hier unter VI. folgt:
2. Ein Rechtsübergang an den unter Ziffer 1. genannten Hilfsmitteln findet ausschließlich aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden statt. Ein Rechtsübergang kraft Gesetzes ist davon unberührt.
3. Sofern nach Ziffer 2. ein Rechtsübergang stattfindet, behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen vor. Bei laufender Rechnung gilt der Vorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung.
4. Im Falle eines Rechtsübergangs nach Ziffer 2. sind wir gleichwohl zur uneingeschränkten Vervielfältigung sowie zur uneingeschränkten Verwendung für interne und externe Zwecke jedweder (insbesondere wirtschaftlicher und werblicher) Art berechtigt. Von der Verwendung ist insbesondere auch das Einräumen von Rechten Dritter umfasst.
5. Wir sind grundsätzlich auch ausschließlicher Inhaber sämtlicher Eigentums-, Nutzungs- sowie aller sonstigen Rechte an allen Ergebnissen (einschließlich sämtlicher Erfindungen, Know-how, Berichten von Tests, Studien, Entwicklungen, Vorschlägen, Ideen, Entwürfen, Anregungen, Mustern, Modellen, Vorlagen etc.), die wir im Zusammenhang innerhalb eines zu uns bestehenden Vertragsverhältnisses erzielen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Rechte an dem Quellcode und der Dokumentation sind in keinem Fall übertragbar.
6. Nur im Falle von Individualsoftware gilt was folgt:
 - a. Wir sind auch Urheber an einer für den Kunde erstellten Individualsoftware. An dieser vertraglich vereinbarten projektspezifischen Individualsoftware erhält der Kunde das ausschließliche und unwiderrufliche Nutzungsrecht, vorausgesetzt, dies ist schriftlich vereinbart. Ist nichts gesondert vereinbart, handelt es sich im Zweifel nicht um Individualsoftware, an welcher ein ausschließliches Recht entsteht. Der Kunde ist berechtigt, über diese

Individualsoftware rechtlich frei zu verfügen, sie z. B. zu übertragen oder Lizenzen zur Nutzung zu erteilen. Wir werden zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Übertragung des Nutzungsrechts alle erforderlichen Handlungen vornehmen und dem Kunden alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

- b. Sofern wir im Rahmen der erstellten Individualsoftware bereits von uns erstellte Softwarekomponenten (Frameworks, APIs etc.) oder Know-how einsetzen, erhält der Kunde – soweit erforderlich – hieran ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich, aber unbegrenztes (Mitbe-)Nutzungsrecht.
- c. Sofern im Rahmen der zu erstellenden Individualsoftware auf nicht zu uns gehörende Drittsoftware, externe Bibliotheken, Open-Source-Werkzeuge oder ähnliches zurückgegriffen werden muss, verpflichtet sich der Kunde, die für eine Nutzung maßgebenden Nutzungs-/Lizenzbedingungen zu beachten und einzuhalten sowie etwaig erforderliche Nutzungs- und/oder Lizenzgebühren zu zahlen.
- d. Der Kunde ist im Falle von Individualsoftware berechtigt, alle etwaigen Erfindungen, Patente oder vergleichbare Rechte, die aufgrund der erstellten Individualsoftware durch unsere Leistung entstanden sind, in Anspruch zu nehmen. Sofern diese auf Ergebnisse/Handlungen von unseren Arbeitnehmern zurückzuführen sind, verpflichten wir uns, diese im Rahmen der Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbNErFG) in Anspruch zu nehmen und die Rechte unverzüglich auf den Kunden zu übertragen. Sofern es uns bekannt ist, werden wir den Kunden unverzüglich über entsprechende Erfindungsmeldungen, Patente etc. der eigenen Mitarbeiter informieren. Sofern ein Arbeitnehmer Ansprüche nach dem ArbNErFG oder sonstige finanziellen Ausgleichsansprüche uns gegenüber geltend macht, verpflichtet sich der Kunde, uns von berechtigten Ansprüchen des Arbeitnehmers freizustellen. Soweit die Ergebnisse/Handlungen, die zu Erfindungen, Patenten oder vergleichbaren Rechten führen, auf Tätigkeiten von Subunternehmer oder sonstige Vertragspartner von uns zurückgehen, muss sich der Kunde direkt an diese wenden. Gegebenenfalls können wir bei der Kontaktaufnahme unterstützen, jedoch nur, sofern und soweit datenschutzrechtlich und im Rahmen etwaiger Geheimhaltungsvereinbarungen zulässig.
- e. Bei Individualsoftware verpflichten wir uns für den Fall, dass Software, die außerhalb der Vertragsbeziehung mit dem Kunden von Arbeitnehmern oder von Dritten erstellt wurde, in die Software eingebunden wurde oder eingebunden wird, dem Auftragnehmer diese Teile nicht im Quellcode, sondern auf einer höheren Ebene zur Verfügung zu stellen. Daran hat der Kunde alle für die Software vereinbarten Rechte, jedoch kein Bearbeitungsrecht. Der Quellcode ist auch bei Individualsoftware nur übertragbar, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

X. Gewährleistung

1. Voraussetzung für die Durchsetzung von Mängelansprüchen des Kunden ist, dass der Mangel (i) zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, (ii) nicht durch andere Komponenten im Kundensystem verursacht wurde, (iii) reproduzierbar ist und (iv) nach dessen Entdeckung unverzüglich vom Kunden in Textform (z.B. E-Mail) unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen angezeigt wurde.
2. Soweit wir zur Nacherfüllung verpflichtet sind, gilt Folgendes:
 - a. Wir leisten Nacherfüllung entweder durch Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder, nach billigem Ermessen, durch Erbringen einer mangelfreien Vertragsleistung („Nachlieferung“).

- b. Ist die Gerätesoftware aufgrund von Mängeln nicht ausführbar und wird dadurch der Serieneinsatz beim Kunden verhindert, werden wir auf Verlangen des Kunden eine Umgehungslösung vor der endgültigen Nacherfüllung bereitstellen. Andere Mängel der Gerätesoftware werden zu dem im Rahmen sachgerechter Versionspflege einplanten Zeitpunkt durch Lieferung eines Updates, Bugfixes oder sonstige Maßnahmen behoben.
 - c. Bei mangelhafter Drittsoftware sind wir zur Nacherfüllung nur verpflichtet, soweit Updates, Bugfixes oder sonstige Maßnahmen zur Nacherfüllung bei uns vorhanden sind und wir berechtigt sind, diese Maßnahmen an den Kunden weiterzugeben.
3. Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Kunden oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
4. Sofern nicht vertraglich vereinbart, übernehmen wir weder eine generelle Garantie für die Beschaffenheit oder Verwendbarkeit der Lieferung noch dafür, dass die Lieferung für eine bestimmte Dauer ihre Beschaffenheit behält.
5. Es unterliegen grundsätzlich nur verdeckte Mängel, die nicht schon bei Lieferung/Abnahme entdeckt werden konnten, der Gewährleistung. Diese sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der Abnahme auf den Kunden über. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Lieferung/Abnahme schriftlich zu rügen.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche („**Gewährleistungsfrist**“) beträgt (a) 12 (zwölf) Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs; oder (b) den Zeitraum der gesetzlichen Frist, soweit diese Frist vertraglich nicht verkürzt werden kann.
7. Im Fall einer Nachbesserung oder Nachlieferung finden ein Neubeginn oder eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist nicht statt. Die Gewährleistungsfrist endet jedoch nicht vor Ablauf von einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Nachlieferung oder Nachbesserung („**Ablaufhemmung**“). Die Ablaufhemmung gilt nicht (a) für eine Vertragsleistung, wenn für die jeweilige Vertragsleistung eine Nachbesserung oder Nachlieferung bereits erfolgte; und (b) bei einer Nachbesserung für nicht nachgebesserte Teile der jeweiligen Vertragsleistung.
8. Ziffer VII.7 findet keine Anwendung bei der Haftung (a) für Schäden des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von uns oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen; (b) für sonstige Schäden des Kunden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

XI. Haftung und Haftungsfreistellung

1. Wir haften dem Kunden auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend "**Schadenersatz**" genannt) wegen Mängeln der Lieferungen oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die wir bei Vertragsschluss aufgrund für uns erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen (nachfolgend "**vertragstypische Schäden**" genannt), soweit nicht Vorsatz oder

grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

3. Der Höhe nach haften wir bei vertragstypischen Schäden im Sinne von Ziff. VIII.2 wie folgt:
 - a. pro Schadensfall: Schäden maximal in Höhe des Nettoeinkaufspreises des betroffenen Vertrages.
 - b. pro Kalenderjahr: Schäden maximal in Höhe des Nettoumsatzes, zu welchem der Kunde im vorherigen Kalenderjahr Liefergegenstände von uns erworben hat. Im ersten Vertragsjahr Schäden maximal in Höhe der Umsätze, zu welchen der Kunde bis zum Eintritt des Schadensfalls Liefergegenstände von uns erworben hat.
4. In jedem Fall sind vertragstypische Schäden keine indirekten Schäden (z.B. entgangener Gewinn oder Schäden, die aus Produktionsunterbrechungen resultieren).
5. Unabhängig von Ziff. VIII.3 sind bei der Festsetzung eines Betrages, welchen wir an den Kunden zu zahlen haben, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Kunden nach Maßgabe des § 254 BGB und eine etwaig unüblich ungünstige, uns nicht zuvor bekanntgegebene Einbausituation der Liefergegenstände (Temperatur, Vibrationen, Klima etc.), und eine daraus folgende erhöhte Schadenanfälligkeit angemessen zu unseren Gunsten zu berücksichtigen.
6. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
8. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne der Ziff. VIII.1 und VIII.2 sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

XII. Geheimhaltungspflichten

Der Kunde verpflichtet sich, die mit uns individuell vereinbarten Geheimhaltungs- und Loyalitätspflichten zu wahren. Die insoweit unterzeichneten verbindlichen Inhalte sind uneingeschränkt einzuhalten. Ungeachtet dessen gilt in jedem Fall: Alle von uns erhaltenen Unterlagen und Informationen sind strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von uns offengelegt werden. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind uneingeschränkt zu beachten.

XIII. Eigentumsvorbehalt/Unternehmerpfandrecht

1. Wir behalten uns das Eigentum an unseren Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung hereingegebener Wechsel und Schecks vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.
2. Be- und Verarbeitung unserer Lieferungen durch den Kunden erfolgt in unserem Auftrag, und zwar unentgeltlich sowie ohne Verpflichtung für uns. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung unserer Lieferungen mit anderen Produkten erwerben wir Miteigentum an den entstehenden neuen Gegenständen im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Lieferungen zu den anderen Produkten zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Das danach entstehende Miteigentum gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermengung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Produkt im Umfang des

Rechnungswerts unserer Lieferung und verwahrt diese unentgeltlich für uns. Hiernach entstehendes Miteigentum gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

3. Dem Kunden ist die Weiterveräußerung in unserem Eigentum oder Miteigentum stehender Produkte im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs gestattet. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung an uns ab. Soweit uns lediglich Miteigentum an den veräußerten Produkten zusteht, tritt der Kunde die Forderung entsprechend unseren Miteigentumsquoten ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Kunde bleibt zur Einziehung an uns abgetretener Forderungen ermächtigt.
4. Bei Prototypen und Vorserienmodellen ist ein Weiterverkauf grundsätzlich nicht vorgesehen und (mit Blick auf unsere Herstellerhaftung sowie mit Blick auf die mit einem Weiterverkauf verbundene Offenlegung unseres ungeschützten Know-hows) ist ein Weiterverkauf bei Prototypen und Vorserienmodellen ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht gestattet. Bei Anpassungsleistung gilt vorstehender Satz bis zur Begleichung aller Kundenverbindlichkeiten.
5. Außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf unsere Vorbehaltsware oder auf eine an uns abgetretene Forderung, insbesondere Pfändungen, sind uns vom Kunden unverzüglich anzuzeigen. Kosten erforderlicher Interventionen gehen zu Lasten des Kunden.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, können wir Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Lieferungen verlangen. Wir sind berechtigt, diese selbst an uns zu nehmen. Zu diesem Zweck gestattet uns der Kunde unwiderruflich den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erlischt die Ermächtigung gemäß vorstehender Ziffer 3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Auf Verlangen hat der Kunde uns unverzüglich eine Aufstellung über die uns nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 3. abgetretenen Forderungen unter Angabe der Anschrift des Abnehmers sowie der Forderungshöhe zu übersenden. Im Übrigen ist der Kunde auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung dem Drittschuldner bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben bzw. notwendige Unterlagen auszuhändigen.
7. Übergibt uns der Kunde Gegenstände zur Bearbeitung, steht uns hieran ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Der Kunde bestellt uns zudem ein vertragliches Pfandrecht zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung.
8. Sofern der Kunde es wünscht, geben wir die Sicherheiten nach unserer Wahl frei, wenn deren Wert unsere Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
9. Wir behalten uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Unterlagen, die der Kunde von uns erhalten hat, vor. Vor Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Der Kunde hat alle Unterlagen und Kenntnisse aus der Geschäftsverbindung gegenüber Dritten geheim zu halten, wenn wir sie als vertraulich kennzeichnen oder ein sichtliches Interesse an der Geheimhaltung besteht. Bei der Beurteilung obliegt dem Kunden die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten.

XIV. Gerichtsstand/Anwendbares Recht/Schlussbestimmungen

1. Mündliche Vereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Bestandteil der Vertragsbeziehung mit dem Kunden ist ebenso unser Business Partner Code of Conduct. www.chargebyte.com/assets/Downloads/business_partner_code_of_conduct_chargebyte_de_2022.pdf

3. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist Leipzig als Gerichtsstand vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Kunde keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kunden bekannt sind. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Kunden oder an einem anderen Sitz der unserer Gruppe zugehörigen Gesellschaften zu klagen.
4. Es ist ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Bei unterschiedlichen Vertragsurkunden ist die deutsche Fassung maßgeblich.
5. Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung wird durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt. Die im Rahmen der Vertragsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden, insbesondere Namen, Adresse, Kontenverbindungen, werden zu Eigenzwecken gespeichert und verarbeitet. Der Kunde ist mit Erteilung des Auftrags damit einverstanden.
6. Der Kunde verpflichtet sich, uns gegenüber, alle rechtlich notwendigen Erklärungen abzugeben bzw. gegebenenfalls erforderliche Vereinbarungen, wie zum Beispiel eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (AVV), zu treffen.
7. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu vereinbaren.

chargebyte GmbH

Bitterfelder Str. 1-5

04129 Leipzig

Ausgabe 07/2022